



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

vom 15. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-05.pdf)

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Februar 2025

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-09.pdf>

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. März 2018

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-15.pdf>

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-50.pdf>

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-48.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	9
§ 36 Inkrafttreten.....	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Haupt- und Nebenfach Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertretern und Fachvertreterinnen des Faches Anglistik/Amerikanistik, die an der Durchführung des Bachelorstudiengangs beteiligt sind.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:

- a) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in englischer und amerikanischer Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft;
- b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;

- c) vermittelt Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind;
- d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache).

§ 33

Fach- und Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Anglistik/Amerikanistik ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Fach Anglistik/Amerikanistik anzufertigen ist.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) ¹Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von einer bis acht Semesterwochenstunden. ²Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im Rahmen sprachpraktischer Module setzt voraus, dass die Sprachkenntnisse vorab in einem Einstufungstest überprüft werden, der zu Beginn des Studiums abgelegt werden sollte und der vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters angeboten wird. ³Die in Satz 2 genannte Zulassung wird versagt, sofern der Einstufungstest nicht abgelegt wird.

(2) Im Fach Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

1. Basismodule:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS- Punkte
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Klausur	8
Basismodul Englische Sprachwissenschaft	2 Klausuren	8
Basismodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	Klausur	8
Basismodul Englische Sprachpraxis	2 Portfolios, 1 mündliche Prüfung	6

¹Dem Basismodul Englische Sprachpraxis sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs die Lehrveranstaltungen „Grundkurs I“ und „Grundkurs II“ zugeordnet. ²Das Bestehen der Moduleilprüfung Portfolio im „Grundkurs I“ wird für die Zulassung zu den Moduleilprüfungen Portfolio und mündliche Prüfung im „Grundkurs II“ vorausgesetzt.

2. Aufbaumodule, Ergänzungsmodule und Vertiefungsmodule:

Der Nachweis der Basismodule „Englische und amerikanische Literaturwissenschaft“ und „Britische und amerikanische Kulturwissenschaft“ sowie das Bestehen der Moduleilprüfung des Basismoduls „Englische Sprachwissenschaft“, deren Prüfungsgegenstand nach Maßgabe des Modulhandbuchs „Introduction to English Linguistics“ ist, wird für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den fachwissenschaftlichen Aufbau-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen vorausgesetzt.

- a) Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl zwei der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Aufbaumodule sowie das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS- Punkte
Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Englische Sprachpraxis	2 Klausuren	6

- b) Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Ergänzungsmodule.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und Amerikanischen Literaturwissenschaft - Hauptfach	mündliche Prüfung	7
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft - Hauptfach	mündliche Prüfung	7
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und Amerikanischen Kulturwissenschaft - Hauptfach	mündliche Prüfung	7

- c) Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule sowie das Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Vertiefungsmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Schriftliche Hausarbeit mit Referat	10
Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft	Schriftliche Hausarbeit mit Referat	10
Vertiefungsmodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	Schriftliche Hausarbeit mit Referat	10
Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis	2 Portfolios	6

Das Bestehen der Modulteilprüfungen Portfolio und mündliche Prüfung im „Grundkurs II“ des Basismoduls Englische Sprachpraxis wird für die Zulassung zur Modulteilprüfung im „Grundkurs III“ des Vertiefungsmoduls Englische Sprachpraxis vorausgesetzt.

- (3) Im Fach Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

1. Basismodule:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Klausur	8
Basismodul Englische Sprachwissenschaft	2 Klausuren	8

Basismodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	Klausur	8
Basismodul Englische Sprachpraxis	2 Portfolios, 1 mündliche Prüfung	6

¹Dem Basismodul Englische Sprachpraxis sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs die Lehrveranstaltungen „Grundkurs I“ und „Grundkurs II“ zugeordnet. ²Das Bestehen der Modulteilprüfung Portfolio im „Grundkurs I“ wird für die Zulassung zu den Modulteilprüfungen Portfolio und mündliche Prüfung im „Grundkurs II“ vorausgesetzt.

2. Aufbaumodule und Ergänzungsmodule:

Der Nachweis der Basismodule „Englische und amerikanische Literaturwissenschaft“ und „Britische und amerikanische Kulturwissenschaft“ sowie das Bestehen der Modulteilprüfung des Basismoduls „Englische Sprachwissenschaft“, deren Prüfungsgegenstand nach Maßgabe des Modulhandbuchs „Introduction to English Linguistics“ ist, wird für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den fachwissenschaftlichen Aufbau- und Ergänzungsmodulen vorausgesetzt.

- a) Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Aufbaumodule sowie das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Englische Sprachpraxis - Nebenfach	Klausur	3

- b) Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Ergänzungsmodule.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und Amerikanischen Literatur - Nebenfach 45 ECTS	mündliche Prüfung	4

Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft - Nebenfach 45 ECTS	mündliche Prüfung	4
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und Amerikanischen Kulturwissenschaft - Nebenfach 45 ECTS	mündliche Prüfung	4

(4) Im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen:

1. Basismodule:

Die Studierenden absolvieren nach ihrer Wahl eines der drei angebotenen fachwissenschaftlichen Basismodule sowie das Basismodul Englische Sprachpraxis.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS-Punkte
Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Klausur	8
Basismodul Englische Sprachwissenschaft	2 Klausuren	8
Basismodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	Klausur	8
Basismodul Englische Sprachpraxis	2 Portfolios, 1 mündliche Prüfung	6

¹Dem Basismodul Englische Sprachpraxis sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs die Lehrveranstaltungen „Grundkurs I“ und „Grundkurs II“ zugeordnet. ²Das Bestehen der Modulteilprüfung Portfolio im „Grundkurs I“ wird für die Zulassung zu den Modulteilprüfungen Portfolio und mündliche Prüfung im „Grundkurs II“ vorausgesetzt.

2. Aufbau- und Ergänzungsmodule:

Der Nachweis eines der Basismodule „Englische und amerikanische Literaturwissenschaft“ oder „Britische und amerikanische Kulturwissenschaft“ oder das Bestehen der Modulteilprüfung des Basismoduls „Englische Sprachwissenschaft“, deren Prüfungsgegenstand nach Maßgabe des Modulhandbuchs „Introduction to English Linguistics“ ist, wird für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den fachwissenschaftlichen Aufbau- und Ergänzungsmodulen vorausgesetzt.

- a) Die Studierenden absolvieren ein Aufbaumodul in dem Teilfach des gewählten Basismoduls sowie das Aufbaumodul Englische Sprachpraxis.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Britische und Amerikanische Kulturwissenschaft	Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder: Referat mit Portfolio	8
Aufbaumodul Englische Sprachpraxis - Nebenfach	Klausur	3

- b) Die Studierenden absolvieren ein Ergänzungsmodul in dem Teilfach des gewählten Aufbaumoduls:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS- Punkte
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen und Amerikanischen Literaturwissenschaft – Nebenfach 30 ECTS	mündliche Prüfung	5
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Englischen Sprachwissenschaft – Nebenfach 30 ECTS	mündliche Prüfung	5
Ergänzungsmodul Methoden und Theorien der Britischen und Amerikanischen Kulturwissenschaft – Nebenfach 30 ECTS	mündliche Prüfung	5

(5) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen in den Basismodulen können nur einmal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Satz 1 gilt im Basismodul Englische Sprachwissenschaft nur für die Modulteilprüfung, deren Prüfungsgegenstand nach Maßgabe des Modulhandbuchs „Introduction to English Linguistics“ ist.

§ 35

Modul Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in

begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden. ²Sie kann in englischer Sprache abgefasst werden.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn das Aufbaumodul des Teilfachs, das thematisch der Bachelorarbeit zugeordnet ist (Englische und amerikanische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft oder Britische und amerikanische Kulturwissenschaft) sowie Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch nachgewiesen werden, die durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise zu erbringen sind.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ²Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-03.pdf), zuletzt geändert durch Sammelatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf), außer Kraft.

(3) Studierende, die das Bachelorstudium Anglistik/Amerikanistik bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.

Bamberg, 15. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.